

Kirchgemeinde Oberwil



Kirchgemeindeordnung

«Alles, was ihr tut, mit Worten oder Taten, das tut alles im Namen des Herrn Jesus und danket dabei Gott, dem Vater, durch ihn.»

Kolosser 3,17

Vorbemerkung:

Alle Amts- und Berufsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

Die Kirchgemeindeversammlung, gestützt auf

- die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992
- die Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 13. Oktober 1945
- die Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura-Solothurn vom 11. September 1990
- die Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn vom 17. Februar 1875 und alle bisherigen Nachträge

beschliesst:

1. Einleitung

1.1. Besondere Rechtsverhältnisse

§ 1

¹Aufgrund der eingangs erwähnten Übereinkunft und der seitherigen Nachträge, ist insbesondere auf folgende Punkte zu achten:

- a) für Abstimmungen und Wahlen gelten die Vorschriften des solothurnischen Gemeindegesetzes sowie des Gesetzes über die politischen Rechte.
- b) Die Stimm- und Wahlberechtigung richtet sich jedoch für Einwohner der solothurnischen Gemeinden nach solothurnischem Recht, für die Einwohner der Berner Gemeinde nach bernischem Recht.
- c) die Rechnungsabschlüsse der Kirchgemeinde müssen durch das solothurnische Amt für Gemeinden genehmigt werden. Dem Regierungsstatthalteramt Seeland werden sie zur Einsicht vorgelegt.
- d) Die Stellung und Obliegenheiten des Kirchgemeinderates sind im solothurnischen Gemeindegesetz umschreiben.
- e) die Organisation der Kirchgemeinde und die Verwaltung der Kirchengüter richtet sich nach dem solothurnischen Recht.
- f) die ganze Kirchgemeinde gehört zum Kirchensynodenbezirk Bucheggberg.

1.2. Geltungsbereich und Zweck

§ 2

¹Diese Kirchgemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Kirchgemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Kirchgemeindeangehörige;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

1.3. Bestand

§ 3

¹Die Kirchgemeinde Oberwil ist eine Kirchgemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.

²Sie erstreckt sich über das Gebiet der bernischen Einwohnergemeinde Oberwil b. Büren sowie der solothurnischen Einwohnergemeinden Biezwil, Buchegg (Ortsteile Bibern und Gosliwil), Lüterswil-Gächliwil (Ortsteil Lüterswil) und Schnottwil.

³Sie umfasst alle in ihrem herkömmlichen und verfassungsmässig garantierten Gebiet wohnenden Angehörigen evangelisch-reformierten Glaubens.

⁴In solothurnischen Ortsteilen der Kirchgemeinde wohnhafte ausländische Einwohner mit Niederlassungsbewilligung, welche der reformierten Kirche angehören, haben in kirchlichen Belangen das Stimm- und Wahlrecht.

⁵In bernischen Ortsteilen wohnende ausländische Niedergelassene sowie Ausländer mit einer Aufenthaltsbewilligung verfügen ab dem 18. Altersjahr über das Stimm- und Wahlrecht, wenn sie mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen und der reformierten Kirche angehören.

1.4. Aufgaben

§ 4

¹Die Aufgaben der Kirchgemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung sowie aus der Kirchenverfassung und Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern und der Verbandssynode Bern-Jura-Solothurn.

²Insbesondere sind:

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;

- b) die weltlichen Bedürfnisse der Konfession und weitere Aufgaben im Sinne der innerkirchlichen Angelegenheiten zu erfüllen;
- c) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

2. Gemeindeangehörige

2.1. Datenschutz

§ 5

¹Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

3. Organisation der Gemeinde

3.1. Allgemeine Organisation

3.1.1. Organe

§ 6

¹Organe der Kirchengemeinde sind:

- a) die Kirchengemeindeversammlung;
- b) die Behörden;
 - 1. der Kirchengemeinderat;
 - 2. die Kommissionen;
- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz.

3.1.2. Geschäftsverkehr

§ 7

¹Die Geschäfte, die an den Kirchengemeinderat oder die Kirchengemeindeversammlung weitergeleitet werden, können zuvor den entsprechenden Kommissionen unterbreitet werden.

²Eingehendere Regelungen kann der Kirchengemeinderat in Funktions- oder Stellenbeschrieben definieren.

3.1.3. Einberufung

3.1.3.1. der Kirchgemeindeversammlung

§ 8

¹Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Kirchgemeindeversammlung einzuladen.

²In der Einladung sind Ort, Datum, Zeit und Traktanden anzugeben.

³Die Einladung ist im Publikationsorgan der Kirchgemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

⁴Die Anträge des Kirchgemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

3.1.3.2. der Behörden

§ 9

¹Die Einladung mit Traktandenliste ist den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

²Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

3.1.4. Beschlussfähigkeit

§ 10

¹Der Kirchgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, aber wenigstens 4, anwesend sind.

3.1.5. Protokollführung und Genehmigung

§ 11

¹Das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung wird vom Kirchgemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Kirchgemeindeversammlung aufgelegt.^{3.1.6.}
Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 12

¹Die Verhandlungen der Kirchgemeindeversammlung und des Kirchgemeinderates sind in der Regel öffentlich.

²Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

3.1.7. Wahlen und Abstimmungen

§ 13

¹Urnenwahlen von Kirchgemeindebehörden finden nach dem Proporz- verfahren statt.

²An der Gemeineweversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

3.1.8. Archiv

§ 14

¹Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Kirchgemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

²Die Tauf-, Konfirmanden-, Trauungs- und Bestattungsregister werden vom Pfarramt geführt und archiviert. Der Kirchgemeinderat überprüft diese jährlich.

3.2. Ordentliche Kirchgemeindeorganisation

3.2.1. Politische Rechte

3.2.1.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Kirchgemeindeversammlung

§ 15

¹Wer stimmberechtigt ist, kann:

a) an der Kirchgemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;

b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;

c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Kirchgemeindeversammlung oder der Kirchgemeinderat zuständig ist;

d) mit einer Interpellation an der Kirchgemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

3.2.1.2. Petition

§ 16

¹Jeder Kirchgemeindeangehörige und jede Kirchgemeindeangehörige ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

3.2.1.3. Einberufung der Kirchgemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 17

¹Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Kirchgemeindeversammlung einberufen wird.

3.2.1.4. Obligatorische Urnenabstimmung

§ 18

¹Über eine von der Kirchgemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;

²In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Kirchgemeindeversammlung.

3.2.1.5. Urnenwahlen

§ 19

¹An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Kirchgemeinderates;
- b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- c) der Kirchgemeindepräsident oder die Kirchgemeindepräsidentin

²Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

3.2.2. Kirchgemeindeversammlung

Zusammensetzung

§ 20

¹Die Kirchgemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

3.2.2.1. Befugnisse

§ 21

¹Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Kirchgemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

a) Sie erlässt und ändert die Kirchgemeindeordnung und die übrigen rechtsetzenden Kirchgemeindereglemente einschliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung für das Kirchgemeindepersonal.

b) sie beschliesst:

1. das Budget und den Steuerfuss

2. die Jahresrechnung

c) die Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 10'000.00 oder jährlich wiederkehrend CHF 5'000.00 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dringlicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).

3.2.2.2. Verfahren

§ 22

¹Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

3.2.3. Kirchgemeinderat

3.2.3.1. Zusammensetzung

§ 23

¹Der Kirchgemeinderat zählt 7 Mitglieder.

²Mit beratender Stimme können an die Ratssitzungen eingeladen werden:

- a) die Inhaber des Pfarramtes;
- b) der Kirchenschreiber;
- c) der Finanzverwalter.

3.2.3.2. Befugnisse

§ 24

¹Der Kirchgemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Kirchgemeinde. Er vertritt diese nach aussen.

²Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtssetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

³Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:

- a) Pflegen, fördern und ordnen des kirchlich-religiösen und sittlichen Lebens der Kirchgemeinde
- b) Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung
- c) Beschlussfassung über die ihm delegierten Geschäfte
- d) Wahl von Kommissionen, mit Ausnahme der Rechnungsprüfungskommission. Er erteilt den Kommissionen klare Aufträge

⁴Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) Beschlussfassung über Geschäfte mit einmaligen Auswirkungen bis CHF 10'000.00;
- b) Beschlussfassung über Geschäfte mit jährlich wiederkehrenden Auswirkungen bis CHF 5'000.00.

3.2.3.3. Ressortsystem

§ 25

¹Der Kirchengemeinderat gliedert seine Aufgaben in folgende Ressorts:

- a) Präsidium und Personelles;
- b) Vizepräsidium und Rechtliches;
- c) Finanzen und IT;
- d) Gottesdienste und Kulturelles;
- e) Freiwilligen- und Gemeindearbeit;
- f) KUW und Familie;
- g) Bau und Liegenschaften.

4. Kommissionen

4.1. Art und Zahl

§ 26

¹Der Kirchgemeinderat kann nichtständige Kommissionen einsetzen und allenfalls Spezialisten beiziehen

²Die Wahl der Mitglieder erfolgt, mit Ausnahme der Rechnungsprüfungskommission, durch den Kirchgemeinderat

³Die Kommissionen führen unter Vorbehalt von § 30 GG ein Protokoll, in dem die Beschlüsse und Anträge festgehalten sind. Die Unterlagen sind in Papier- oder elektronischer Form zu Archivzwecken an das Sekretariat weiterzuleiten.

4.2. Rechnungsprüfungskommission

§ 27

¹Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz. Sie überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

²Sie besteht aus 3 Mitgliedern.

³Gemäss Vorgaben vom Kanton, ist ein Sitz mit einer fachlich befähigten Person zu besetzen.

⁴Die Gemeinde kann die Aufgaben der Rechnungsprüfung einer externen Revisionsstelle übertragen. Die Kirchgemeindeversammlung bestimmt für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.

4.3. Wahlbüro

§ 28

¹Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

²Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

³Die Wahlbüros der Einwohnergemeinden werden als Wahlbüro der Kirchgemeinde anerkannt.

⁴Das Zentralwahlbüro wird vom Kirchgemeinderat bestimmt und entspricht einer der zugehörigen politischen Einwohnergemeinden. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Einwohnergemeinde.

5. Behördemitglieder, Beamte und Angestellte

5.1. Dienstverhältnis

§ 29

¹Beamte sind:

- a) Kirchgemeindepräsident
- b) Kirchgemeindevizepräsident

²Angestellte sind:

- a) Pfarrpersonen
- b) Sigrist
- c) Organisten
- d) Katechet / Sozialdiakon
- e) Sonntagsschullehrer
- f) Kirchgemeindeschreiber
- g) Finanzverwalter

³Aushilfsweise (Teilzeitpensum < 30%) und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

5.1.1 Aufgaben / Anstellungsbedingungen

¹Die Aufgaben sind in Stellen- und Funktionsbeschrieben geregelt. Die Anstellungsbedingungen richten sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung.

5.2. Kirchgemeindepräsident

§ 30

¹Der Kirchgemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm untersteht das Gemeindepersonal.

²Er verfügt über eine Finanzkompetenz von Fr. 1'000.— pro Sachgeschäft für einmalige Ausgaben.

5.3. Kirchgemeindevizepräsident

§ 31

¹Der Kirchgemeindevizepräsident amtiert bei Verhinderungen, beim Vorliegen von Ausstandsgründen und bei Vakanz des Präsidenten.

5.4. Pfarrpersonen

§ 32

¹Die Aufgaben der Pfarrpersonen regelt der Stellenbeschrieb.

5.5. Sigrist

§ 33

¹Die Aufgaben des Sigrists regelt der Stellenbeschrieb.

5.6. Organist

§ 34

¹Die Aufgaben der Organisten regelt der Stellenbeschrieb.

5.7. Katechet

§ 35

¹Die Aufgaben der Katecheten regelt der Stellenbeschrieb.

5.8. Sonntagsschullehrer

§ 36

¹Die Aufgaben des Sonntagsschullehrers regelt der Stellenbeschrieb.

5.9. Kirchgemeindeschreiber

§ 37

¹Der Kirchgemeindeschreiber muss nicht der Gemeinde angehören, es kann auch eine aussenstehende Fachstelle beauftragt werden, diese bestimmt der Kirchgemeinderat.

²Die Aufgaben des Kirchgemeindeschreibers regelt der Stellenbeschrieb.

³Für Gemeindeerlasse ist er zeichnungsberechtigt zu zweien mit dem Kirchgemeindepräsident.

⁴Beim Amtswechsel vollzieht der Kirchgemeindepräsident die Amtsübergabe. Es ist ein Protokoll aufzunehmen und von allen Beteiligten zu unterzeichnen.

5.10. Finanzverwalter

§ 38

¹Der Finanzverwalter muss nicht der Gemeinde angehören, es kann auch eine aussenstehende Fachstelle beauftragt werden, diese bestimmt der Kirchgemeinderat.

²Die Aufgaben des Finanzverwalters regelt der Stellenbeschrieb.

³Für sämtliche Finanzgeschäfte ist das Visum des Kirchgemeindepräsidenten einzuholen.

⁴Beim Amtswechsel vollzieht ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission die Amtsübergabe. Es ist ein Protokoll aufzunehmen und von allen Beteiligten zu unterzeichnen.

6. Finanzhaushalt

6.1 Internes Kontrollsystem

§ 135^{bis} GG

§ 39

¹Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

²Der Kirchgemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

6.2. Finanzplan

§ 138 GG

§ 40

¹Der Kirchgemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

6.3. Budget

§ 41

¹Das Budget für das nächste Jahr ist dem Kirchgemeinderat jeweils bis am 31. Oktober zu unterbreiten und bis am 31. Dezember des laufenden Jahres der Kirchgemeindeversammlung vorzulegen.

6.4. Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

§ 42

¹Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die CHF 10'000.00 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die CHF 5'000.00 übersteigen, von der Kirchgemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

6.5. Rechnung

§ 43

¹Die Jahresrechnung für das abgeschlossene Jahr ist dem Kirchgemeinderat jeweils bis am 31. Mai, der Kirchgemeindeversammlung jeweils bis am 30. Juni zu unterbreiten. Rechnungsperiode ist das Kalenderjahr.

6.6. Steuerbezug

§ 44

¹Die Festsetzung der Kirchensteuer wird jährlich bei der Budgetierung durch die Kirchgemeindeversammlung vorgenommen.

²Sie erfolgt in den solothurnischen Gemeinden und der bernischen Gemeinde als Prozentsatz der Staatssteuer. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- a) Die Steuerbelastung soll in der bernischen Gemeinde wie in den solothurnischen Gemeinden bei gleichem steuerbarem Einkommen grundsätzlich gleich hoch sein;
- b) damit die unterschiedliche steuerliche Belastung in der kantonalen Staatssteuer ausgeglichen wird, differenziert der Steuersatz zwischen der bernischen und den solothurnischen Gemeinden.

7. Beschwerderecht

§ 45

¹Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.

²Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.

³Im Übrigen gelten die §§199 ff.GG.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Aufhebung bisherigen Rechts

§ 44

¹Mit dem Inkrafttreten dieser Kirchgemeindeordnung ist die Kirchgemeindeordnung vom 26.2.2017 mit all ihren Änderungen und alle dieser Kirchgemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

8.2. Inkrafttreten

§46

¹Diese Kirchgemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 17. Juni 2021 in Kraft.

Von der Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde Oberwil beschlossen am 17. Juni 2021

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurns genehmigt am 30. August 2021

Kathrin Lanz

Kirchgemeindepräsidentin



Franziska Trittbach

Kirchgemeindeschreiberin

